

Version ab 24. November 2022

Geschäftsreglement (GR) des Berufsverbands Haus- und Kinderärzte Schweiz

1. Grundlagen und Zweck

Das GR wird gestützt auf Art. 25 Abs. 2 lit. k bzw. Art. 20 Abs. 2 lit. i der Statuten vom Vorstand erlassen und von der Delegiertenversammlung genehmigt. Das GR hat den Zweck, die in den Zusammenarbeitsverträgen vom September 2009 und in den Statuten erwähnten sowie zusätzliche Aufgaben und Befugnisse der Organe des Berufsverbands zu regeln.

Im Weiteren enthält es Anweisungen für die geschäftliche Tätigkeit und Vorschriften über die praktische Betriebsführung in technischer, kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 – Ordentliche Mitglieder

a) Als ordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die als praktizierende Hausärztinnen oder Hausärzte selbständig oder im Angestelltenstatus tätig sind und einen Facharzttitel Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Allgemeine Innere Medizin oder Kinder- & Jugendmedizin führen oder eine gleichwertige, anerkannte Weiterbildung aufweisen.

Bei Fragen bezüglich der hausärztlichen Tätigkeit, gleichwertiger, anerkannter Weiterbildung oder Besitzstandswahrung entscheidet der Vorstand.

b) Juristische Personen wie z.B. die bisherigen Fachgesellschaften Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM), Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) sowie die Jungen Hausärztinnen und -ärzte Schweiz (JHaS) und das Kollegium für Hausarztmedizin (KHM / Schweizerische Stiftung zur Förderung der medizinischen Grundversorgung).

c) Als Ehrenmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die sich um die Hausarztmedizin besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Bei Fragen bezüglich Art. 4 lit. a Abs. 2 der Statuten entscheidet der Vorstand insbesondere

- aufgrund der von der Delegiertenversammlung genehmigten formellen Aufnahme-kriterien gemäss Anhang zum Geschäftsreglement
- aufgrund der Selbstdeklaration der Mitglieder
- aufgrund von Vorgaben von übergeordneten Institutionen oder Gesetzen (z. Bsp. Medizinalberufegesetz, aktuelle Fort- und Weiterbildungsordnung FMH etc.);
- im Interesse der Rechtsgleichheit
- unter Berücksichtigung der Kontinuität der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft der juristischen Personen beruht auf den zwischen diesen und dem Berufsverband abgeschlossenen Zusammenarbeitsverträgen (Art. 32 Statuten). Neue oder abgeänderte Zusammenarbeitsverträge sind von der DV zu genehmigen (Art. 20 Abs. 2 lit. j Statuten).

Das Gleiche gilt für eine allfällige Kündigung der Zusammenarbeitsverträge. Die Kündigung der Zusammenarbeitsverträge kann innert einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen, erstmals per Ende 2012.

Art. 5 – Ausserordentliche Mitglieder

Ärztinnen und Ärzte ohne eigene Praxistätigkeit, welche eine Weiterbildung als Hausärzte absolvieren oder absolviert haben, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

3. Beitritt / Aufnahmeverfahren

Art. 7 – Beitritt

¹ Wer dem Berufsverband beitreten möchte, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle zu richten.

² Über die Aufnahme in den Berufsverband entscheidet der Vorstand.

³ Bei Verweigerung der Aufnahme kann an die Delegiertenversammlung rekuriert werden.

3.1 Aufnahme von Mitgliedern zum Zeitpunkt der Gründung

Gemäss Art. 4 der Zusammenarbeitsverträge sind bei der Gründung die bisherigen Mitglieder der Fachgesellschaften direkt in den Berufsverband aufgenommen worden (SGAM, SGIM, SGP) bzw. sie haben ihren Beitritt zum Berufsverband ausdrücklich erklärt (JHaS).

3.2 Aufnahmeverfahren für neue Mitglieder

Interessenten wird von der Geschäftsstelle oder von den kantonalen oder regionalen Hausarztverbänden ein einheitliches Formular für das Aufnahmegesuch zugestellt.

Die Interessenten haben dieses Formular bei der Geschäftsstelle einzureichen, welche die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäss Art. 4 lit. a resp. Art. 5 der Statuten überprüft und bei Unstimmigkeiten den Vorstand benachrichtigt.

Die Geschäftsstelle teilt dem Mitglied die Aufnahme in den Berufsverband schriftlich mit. Im Falle einer Ablehnung eines ordentlichen Mitgliedes (Art. 4 lit. a Abs. 2 bzw. Art. 7 Abs. 3 der Statuten) bedarf es eines formellen Vorstandsbeschlusses mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

4. Mutationen

Art. 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.

² Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

³ Der Vorstand kann ein Verbandsmitglied ausschliessen, wenn es

a) die Verbandsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt;

b) seinen finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

⁴ Dem ausgeschlossenen Verbandsmitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder die Präsidentin zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten; diese entscheidet endgültig.

⁵ Der Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder von Sonderbeiträgen kann nicht mit Rekurs angefochten werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Berufsverband Veränderungen ihres Status bis spätestens am Ende des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen.

Die Geschäftsstelle teilt den kantonalen oder regionalen Hausarztverbänden jährlich einmal den Mitgliederbestand ihrer Kantone oder Regionen mit. Diese melden der Geschäftsstelle Unstimmigkeiten bzw. Mutationen (berufliche Stellung, Beitragskategorie, Übertritte, Austritte, Todesfälle etc.) innert Monatsfrist.

Der Vorstand ist gestützt auf Meldungen betr. Statusveränderung nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitglied berechtigt, seinen Mitgliederstatus oder seine Beitragskategorie zu ändern. Ein solcher Entscheid ist dem Mitglied schriftlich und begründet mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Art. 10 – Rechte

¹ Die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

² Die ausserordentlichen Mitglieder sind berechtigt

- a) an den Generalversammlungen teilzunehmen;*
- b) an den Generalversammlungen gemäss Art. 17 Abs. 6 Statuten Anträge zu stellen;*
- c) an den Delegiertenversammlungen als Zuhörer teilzunehmen;*
- d) die Dienstleistungen des Berufsverbandes zu beanspruchen*

In die Statutarischen Organe von Hausärzte Schweiz können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

5. Mitgliederbeitrag und Beitragsfakturierung

Art. 12 – Mitgliederbeitrag

¹ Der Mitglieder- und allfällige zusätzliche Beiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

² Der Vorstand kann die Mitgliederbeiträge für Teilzeitarbeitende, Assistenten/innen, Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung maximal um die Hälfte reduzieren.

³ Die Delegiertenversammlung setzt die Rahmenbedingungen für mögliche Reduktionen für jede Mitgliedergruppe fest.

⁴ Der Mitgliederbeitrag für nicht mehr Berufstätige beträgt maximal Fr.100.- und maximal die Hälfte der Sonderbeiträge. Er wird vom Vorstand festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge werden in der Herbst-Delegiertenversammlung für das nächste Jahr festgesetzt. Die Rechnungsstellung erfolgt im ersten Quartal. Änderungen der vom Vorstand gemäss Rahmenbedingungen Art. 12 Abs 3 der Statuten beschlossenen Beitragsreduktionen sind nur per 01. Januar möglich.

Anträge auf Beitragsreduktion müssen bis zum 31. Dezember bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

6. Urabstimmung

Art. 16 – Urabstimmung

¹ Eine Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg. Die Urabstimmung findet über Gegenstände statt, welche die Delegiertenversammlung oder der Vorstand mit Zustimmung der Delegiertenversammlung den Mitgliedern unterbreiten oder die Gegenstand einer Initiative (Abs. 3) oder eines fakultativen Referendums (Abs. 4) bilden.

² Eine Urabstimmung wird angeordnet,

- a) sofern zwei Drittel der an der DV anwesenden stimmberechtigten Delegierten einem entsprechenden Antrag zustimmen,
- b) auf Antrag des Vorstandes mit Zustimmung der DV, sofern zwei Drittel der an der DV anwesenden stimmberechtigten Delegierten dem entsprechenden Antrag zustimmen.

³ 15% der Einzelmitglieder können verlangen, dass über ein Geschäft eine Urabstimmung durchgeführt wird (Initiativrecht). Die Initiative wird mittels Einreichung der den Mitgliedern zu unterbreitenden Frage bei der Geschäftsstelle angemeldet. Die Sammelfrist beträgt 60 Tage und läuft ab Anmeldung der Initiative. Die Initiative gilt als gültig zustande gekommen, wenn die nötigen Unterschriften innert der Sammelfrist bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Der Vorstand kann die Annahme oder Ablehnung der Initiative empfehlen oder einen Gegenvorschlag machen. Die Initiative und eventuelle Gegenvorschläge gelangen gleichzeitig zur Abstimmung.

⁴ 15% der Einzelmitglieder können verlangen, dass Beschlüsse der Delegiertenversammlung einer Urabstimmung zu unterbreiten sind (fakultatives Referendum). Die Frist zur Einreichung der nötigen Unterschriften bei der Geschäftsstelle beträgt 60 Tage und läuft ab Publikation des angefochtenen Beschlusses (Art. 22 Abs. 10).

⁵ Die Urabstimmung ist vom Vorstand grundsätzlich innert 3 Monaten nach Feststellung der Gültigkeit der notwendigen Unterschriften bzw. dem Beschluss der DV durchzuführen. Sie kann aus wichtigen Gründen vom Vorstand oder der Delegiertenversammlung um maximal 3 Monate verschoben werden.

⁶ Die Beschlüsse der Urabstimmung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für die Auflösung des Berufsverbands ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Leere, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden für die Ermittlung des einfachen Mehrs oder einer 2/3 Mehrheit nicht berücksichtigt.

Verfahren

Die Dreimonatsfrist gem. Art. 16 Abs. 3 der Statuten beginnt in den Fällen von Art. 16 Abs. 2 lit. a und b am Tage der DV zu laufen.

Im Falle von Art. 16 Abs. 3 und 4 beginnt die Frist mit Einreichung der Unterschriften zu laufen.

Für die Organisation der Urabstimmung ist die Geschäftsstelle zuständig (Einladung im offiziellen Publikationsorgan, Zustellung des Stimmmaterials, Beizug eines Notars etc.). Das Abstimmungsergebnis wird im offiziellen Publikationsorgan des Berufsverbandes veröffentlicht.

Im Hinblick auf eine Urabstimmung kann die Herausgabe der Mitgliederadressen auf Klebeetiketten an ein Mitglied erfolgen. Das Gesuch um Herausgabe ist dem Vorstand

schriftlich zu unterbreiten. Das Mitglied hat sich schriftlich zu verpflichten, dass es die Adressen zweckentsprechend benutzt. Die Herausgabe erfolgt zum Selbstkostenpreis.

7. Generalversammlung

Art. 17

¹ Die Generalversammlung soll den Kontakt zu den einzelnen Mitgliedern sicherstellen.

² Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann bei Bedarf mit ausschliesslich elektronischer Teilnahme oder mit teilweise physischer und teilweise elektronischer Teilnahme der Mitglieder durchgeführt werden.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag von 2/3 der Delegierten oder 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

⁴ Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Gründungsstatuten und der ersten Zusammenarbeitsverträge gemäss Art. 32;
- b) Die Wahl des ersten Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Berufsverbands unter Vorbehalt der Urabstimmung (Art.33, Abs.1)
- d) Beschlussfassung über die Geschäfte, welche der Generalversammlung von der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

⁵ Zu den ständigen Traktanden gehören im Weiteren:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten oder der Präsidentin über den Stand und die Tätigkeit der Gesellschaft;
- b) Beantwortung von mündlichen oder schriftlichen Anfragen an den Vorstand (Fragestunde).

⁶ Die Generalversammlung kann einen Antrag eines Mitgliedes mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem Vorstand zur Bearbeitung überweisen.

⁷ Für sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Genehmigung der Gründungsstatuten, der Zusammenarbeitsverträge und des Auflösungsbeschlusses des Berufsverbands, gilt das einfache Mehr (Art. 16 Abs. 4).

⁸ Die Gründungsstatuten und die Zusammenarbeitsverträge im Zeitpunkt der Gründung, bedürfen einer 2/3 Mehrheit (Art. 16 Abs. 4).

⁹ Das Protokoll der Generalversammlung und der Bericht des Präsidiums werden in dem vom Vorstand bestimmten Publikationsorgan veröffentlicht.

Der Vorstand legt die Sitzungstermine für die ordentlichen Generalversammlungen frühzeitig fest und veröffentlicht sie im offiziellen Publikationsorgan und auf der Homepage des Berufsverbandes.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der entsprechenden Begehren einzuberufen.

Anträge von Mitgliedern gem. Art. 17 Abs. 6 der Statuten sind spätestens 6 Wochen vor der GV bei der Geschäftsstelle zuhandedes Vorstandes einzureichen, damit sie in der Traktandenliste berücksichtigt werden können.

Sollte ein solcher Antrag von der Generalversammlung überwiesen werden, ist er vom Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung zu bearbeiten oder an das zuständige Organ weiterzuleiten. Die nächste Generalversammlung ist über allfällige Beschlüsse zu informieren.

An der Generalversammlung nicht traktandierte Anträge können nicht überwiesen werden. Gemäss Art. 17 Abs. 7 der Statuten gilt für sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme der Genehmigung der Gründungsstatuten, der Zusammenarbeitsverträge und des Auflösungsbeschlusses des Berufsverbandes das Einfache Mehr.

Mit dem Einfachen Mehr kommt ein Beschluss dann zu Stande, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt, wobei leere, ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht berücksichtigt (Art. 16 Abs. 4 Statuten) werden. Die gleiche Zählweise gilt grundsätzlich auch für Wahlen.

8. Delegiertenversammlung

Art. 18 – Funktion und Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist unter Vorbehalt der Befugnisse der Urabstimmung bzw. der Generalversammlung das oberste Organ des Berufsverbands.

² Sie wird vom Präsidium geleitet und besteht aus maximal 60 Delegierten. Die Wahlkompetenzen für die Delegierten werden wie folgt aufgeteilt:

- a) Die Fachgesellschaft SGAIM hat Anspruch auf acht Sitze.
- b) Die Fachgesellschaft SGP hat Anspruch auf vier Sitze.
- c) Die JHaS haben Anspruch auf zwei Sitze.
- d) Das KHM hat Anspruch auf einen Sitz.
- e) Die Gruppenpraxen, mit denen Zusammenarbeitsverträge bestehen, haben gemeinsam Anspruch auf zwei Sitze.

³ Die Verteilung der übrigen Delegierten erfolgt nach folgenden Regeln:

- a) Ein Kanton bzw. zwei Halbkantone zusammen haben Anspruch auf mindestens einen Sitz.
- b) Kantone mit 200 – 400 Mitgliedern haben Anspruch auf einen zweiten Sitz;
- c) Kantone mit 401 – 600 Mitgliedern haben Anspruch auf einen dritten Sitz;
- d) Kantone mit über 600 Mitgliedern haben Anspruch auf einen vierten Sitz.

⁴ Die definitive Sitzverteilung wird jeweils vor den Gesamterneuerungswahlen aufgrund der Mitgliederzahlen des letzten Geschäftsjahres durch den Vorstand für die nächste Amtsperiode abschliessend festgelegt.

⁵ Niemand kann gleichzeitig Delegierter mehrerer Kantone und Fachverbände sein.

⁶ Jede der drei grossen Sprachregionen hat Anspruch auf eine Vertretung von mindestens 2 Delegierten an der DV von MFE. Delegierte gemäss Abs. 2 lit. a und b werden hierbei nicht angerechnet.

Art. 19 – Wahlen

¹ Die Gesamterneuerungswahlen für die Delegiertenversammlung finden alle 3 Jahre statt. Die Wiederwahl ist möglich.

² Die Verbandsmitglieder wählen ihre Delegierten in dem Kanton, in dem sie ihre Praxistätigkeit hauptsächlich ausüben.

³ Besteht kein zuständiger kantonaler oder regionaler Hausärzteverband, der die Durchführung der Wahlen vornimmt, können mindestens 20 Einzelmitglieder des entsprechenden Kantons Wahlvorschläge zuhanden der Geschäftsstelle einreichen. Der Vorstand regelt in diesen Fällen das Wahlprozedere abschliessend.

⁴ Stehen für eine Wahl als Delegierte nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Sitze zur Verfügung, gelten die von den kantonalen oder regionalen Hausärzteverbänden oder den Einzelmitgliedern vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten als gewählt.

⁵ Die Wahlen der Delegierten werden durch die Geschäftsstelle koordiniert.

⁶ Der Amtsantritt erfolgt in der Regel dem der Wahl folgenden Geschäftsjahr.

⁷ Falls ein Delegierter oder eine Delegierte vorzeitig ausscheidet, ist das delegierende Organ (Kanton oder Fachgesellschaft) für die Nachfolgeregelung verantwortlich.

8.1 Sitzverteilung

Die Geschäftsstelle berechnet vor Gesamterneuerungswahlen die Sitzverteilung nach Art. 18 der Statuten und teilt sie den bestehenden kantonalen und regionalen Hausarztverbänden bzw. falls keine solche bestehen, den kantonalen und regionalen Organisationen der Gründungsverbände (Art. 4 lit. b) Statuten) mit. In Kantonen, in denen keine Organisation der Hausärzte besteht, wird die Anzahl der Delegierten den Mitgliedern des Berufsverbandes direkt mitgeteilt.

Die Sitzverteilung ist durch den Vorstand zu genehmigen.

Bestehen in einem Kanton mehrere gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. h der Statuten zuständige Hausarztverbände und bestehen zwischen diesen bezüglich der Delegiertenwahlen Unstimmigkeiten, versucht der Vorstand von Hausärzte Schweiz zu vermitteln. Kommt keine Vermittlung zu Stande, entscheidet er unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Delegiertenversammlung.

8.2 Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts

Die kantonalen oder regionalen (z.B. Ost- oder Zentralschweiz) Hausarztverbände sorgen dafür, dass jedes stimm- und wahlberechtigtes Mitglied des Berufsverbandes sein Wahlrecht persönlich ausüben kann und die demokratischen Wahlgrundsätze gewährleistet sind.

Die Geschäftsstelle gibt den kantonalen oder regionalen Hausarztverbänden vor Gesamterneuerungswahlen die Personalien aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der entsprechenden Kantone bekannt.

Im Übrigen sind die entsprechenden Organisationen in der Ausgestaltung der Wahlmodalitäten frei.

Besteht kein kantonaler oder regionaler Hausarztverband, organisiert die Geschäftsstelle des Berufsverbandes die Wahl im entsprechenden Kanton zusammen mit den kantonalen Mitgliedern des Berufsverbandes.

Die Organisationen, die die Wahl durchführen, teilen der Geschäftsstelle innert 14 Tagen nach erfolgter Wahl die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten mit und bestätigen gleichzeitig, dass die Wahlen statutengerecht erfolgt sind.

Die Organisationen müssen von der Delegiertenversammlung ausdrücklich als Wahlgremium anerkannt werden (Art. 20 Abs. 2 lit. h Statuten).

Im Falle von Streitigkeiten über die Mitgliedschaft, die Zuständigkeit einer kantonalen Organisation, die Anzahl Delegierte, das Wahlverfahren etc., entscheidet der Vorstand des Berufsverbandes als erste Instanz. Der Vorstandsentscheid kann an die nächste DV weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 20 - Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist für die strategische Gesamtführung des Berufsverbands verantwortlich. Sie legt das Leitbild und die langfristigen Zielsetzungen fest, teilt die Mittel zur Erreichung dieser Ziele zu und überwacht die Tätigkeit der anderen Organe.

² Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das neue Geschäftsjahr sowie allfälliger zusätzlicher Beiträge;
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Bilanz des Vorjahres sowie über die Verwendung des Geschäftsergebnisses;
- d) Beschlussfassung über das Budget und die Jahresziele;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Anordnung einer Urabstimmung;
- g) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen strategischen Zielsetzungen;
- h) Bestimmung der zuständigen kantonalen oder regionalen Hausarztverbände für die Organisation der Wahlen der Delegierten;
- i) Genehmigung des Geschäftsreglements für die Organe der Gesellschaft sowie für deren Entschädigung und die Finanzkompetenzen derselben;
- j) Genehmigung neuer oder abgeänderter Zusammenarbeitsverträge (Art. 32).

- k) *Genehmigung von Statutenänderungen und verbindlichen Beschlüssen;*
- l) *Wahl des Präsidiums und von 4 bis 6 weiteren Vorstandsmitgliedern;*
- m) *Wahl der Revisionsstelle;*
- n) *Wahl der Delegierten des Berufsverbandes in die Gremien der FMH oder anderer Vereinigungen;*
- o) *Einsetzen von ständigen Kommissionen.*

Art. 21 – Organisation

¹ *Die Organisation, die Wahl der Delegierten, der Ablauf der Delegiertenversammlung sowie die Rechte und Pflichten werden im Übrigen im Geschäftsreglement (Art. 20 Abs. 2 lit. i) geregelt.*

² *Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.*

Art. 22 – Versammlungen

¹ *Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zu ordentlichen Sitzungen zusammen.*

² *Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:*

- a) *durch Beschluss der Delegiertenversammlung;*
- b) *auf Verlangen von 20 Delegierten, des Vorstandes, von 5 Kantonen oder 10% der Mitglieder des Berufsverbandes.*

³ *Die SGAIM, SGP, JHaS und das KHM sowie die Kantone bezeichnen – je nach Anspruch auf Delegierte - entsprechende Ersatzdelegierte.*

⁴ *Die Mitglieder des Vorstandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.*

⁵ *Die Mitglieder des Berufsverbandes können an den Beratungen der Delegiertenversammlung als Zuhörer teilnehmen.*

⁶ *Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (analog Art. 16 Abs. 4).*

⁷ *Mindestens 20 Delegierte können eine geheime Abstimmung verlangen.*

⁸ *Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Berufsverband kann nur in einer geheimen Abstimmung beschlossen werden.*

⁹ *Die Traktandenliste der Delegiertenversammlung wird allen Delegierten mindestens 20 Tage im Voraus frühzeitig und unter Hinweis auf ihr Antragsrecht bekannt gegeben.*

¹⁰ *Die Sitzungsdaten und Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in dem vom Vorstand bestimmten Publikationsorgan des Berufsverbandes veröffentlicht.*

¹¹ *Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf mit ausschliesslich elektronischer Teilnahme oder mit teilweise physischer und teilweise elektronischer Teilnahme der Delegierten durchgeführt werden.*

8.3 Einberufung der Delegiertenversammlung

Die Geschäftsstelle stellt den Delegierten die Sitzungsunterlagen direkt zu und setzt ihnen eine Frist zur Einreichung von schriftlichen Anträgen zuhanden der DV. Delegierte, die an der DV nicht teilnehmen können, sind für die Weiterleitung der Unterlagen an ihre Ersatzdelegierten verantwortlich.

Sitzungsunterlagen, die bis zum Zeitpunkt des Versands der Traktandenliste noch nicht vorhanden sind, sind den Delegierten so rasch als möglich zuzustellen, spätestens jedoch am Sitzungstag aufzulegen.

Durch die Geschäftsstelle ist eine Präsenzliste zu erstellen. An der DV können neben den Vorstandsmitgliedern und dem Leiter der Geschäftsstelle auch der Medienbeauftragte, der Rechtsberater und weitere, vom Vorstand mandatierte Dritte mit beratender Stimme teilnehmen. Über ihre Teilnahme entscheidet der Vorstand.

Im Weiteren sind Berufsverbandmitglieder berechtigt der DV als Zuhörer teilzunehmen.

Sitzungsentschädigungen werden ausschliesslich den teilnehmenden Delegierten gemäss dem gültigen Entschädigungsreglement ausgerichtet. Dieses ist vom Vorstand zu erlassen und von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

8.4 Verhandlungsführung in der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.

Zu Beginn der DV lässt der Vorsitzende über die Traktandenliste abstimmen. Er bezeichnet die Stimmzähler, die zusammen mit dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten sowie der Geschäftsstelle das Büro bilden, das die Wahlen und Abstimmungen überwacht.

Der Vorsitzende erteilt das Wort, führt die Debatte und erklärt den Schluss derselben. Er lässt über Anträge, Abänderungsvorschläge, Unteranträge, Ordnungsanträge etc. abstimmen. Über Ordnungsanträge (Verschiebung, Unterbruch, Abschluss der Beratungen etc.) muss sofort abgestimmt werden. Es erhalten nur noch diejenigen Sitzungsteilnehmer das Wort, welche es vor dem Ordnungsantrag verlangt haben.

Über nicht ordentlich traktandierte Anträge kann die DV nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 beschliessen.

8.5 Beschlussfassung (Quoren), Abstimmungen, Wahlen

Quorum

Die Beschlüsse der DV werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr erfordern. Leere, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden für die Ermittlung des einfachen Mehrs - oder eines qualifizierten Mehrs - nicht berücksichtigt (Art. 16 Abs. 4, Art. 22. Abs. 6 Statuten).

Vor einer Abstimmung oder Wahl können mindestens 20 anwesende Delegierte verlangen, dass diese geheim durchgeführt wird.

Bevor über eine Vorlage abgestimmt wird, muss über allfällige Abänderungsanträge abgestimmt werden. Der Vorsitzende bestimmt den Abstimmungsmodus. Dieser kann mit der Mehrheit der Delegiertenstimmen abgeändert werden.

Bei Wahlen ist ein Kandidat gewählt, sofern er mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Für die ersten beiden Wahlgänge können neue Kandidaten vorgeschlagen werden. Für den dritten und die folgenden Wahlgänge scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durch das Büro organisiert. Dieses protokolliert den Verlauf der geheimen Wahl oder Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss über den abgestimmt wurde, nicht zu Stande gekommen. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Protokollführung und Geltung der Beschlüsse

Das Protokoll, das von der Geschäftsstelle verfasst wird, hält die gefassten Beschlüsse und die ihnen zu Grunde liegenden Hauptüberlegungen fest (erweitertes Beschlussprotokoll). Die Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan gültig. Das Protokoll ist den Delegierten innert 14 Tagen nach der Sitzung zuzustellen.

Organhierarchie

Die DV ist das Aufsichtsorgan des Vorstandes und kann diesem jederzeit Aufträge erteilen.

9. Vorstand

Art. 23 – Funktion und Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ des Berufsverbands.*
- ² Es besteht aus einem Präsidium, das durch den Präsidenten und ein bis zwei Vizepräsidenten oder durch 2 Co-Präsidenten wahrgenommen werden kann, und 4 bis 6 weiteren Mitgliedern (alle statutarischen Erwähnungen des Präsidiums gelten sinngemäss auch für die 2 Co-Präsidenten).*
- ³ Das Präsidium kann im Anstellungsverhältnis tätig sein. Alle Vorstandsmitglieder üben eine Tätigkeit als Hausärzte aus.*
- ⁴ Die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder und ihre Entschädigung werden im Übrigen im Geschäftsreglement geregelt (Art. 20 Abs. 2 lit. i).*
- ⁵ Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird auf die verschiedenen Landesgegenden und Sprachregionen Rücksicht genommen.*

Art. 24 – Wahlen

- ¹ Das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Gründungsvorstandes (Art. 17 Abs. 4 lit. b) durch die Delegiertenversammlung gewählt.*
- ² Die Wahlen für die Gesamterneuerung des Vorstandes finden alle 3 Jahre statt. Die Wiederwahl ist für maximal 3 Amtsperioden möglich. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung auf eine vierte Amtsperiode erlaubt werden. Angebrochene Amtsperioden zählen nicht.*
- ³ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Fachgesellschaften zu berücksichtigen.*
- ⁴ Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wählt die Delegiertenversammlung in der Regel einen Ersatz für die verbleibende Amtsdauer.*

9.1 Wahl, Amtsantritt, Rücktritt

Neu gewählte Vorstandsmitglieder treten ihr Amt in der Regel nach Ablauf der Amtsdauer der Vorgänger an. Im Falle des Ausscheidens ausserhalb der Amtsperiode erfolgt der Amtsantritt in der Regel unmittelbar nach der Ersatzwahl.

Vorstandsmitglieder geben ihre Rücktrittsabsichten dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus bekannt.

Art. 25 – Zuständigkeit

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung aller Geschäfte für die Urabstimmung, Generalversammlung und Delegiertenversammlung;
- b) Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
- c) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und definitive Festlegung der Sitzverteilung (Art. 18 Abs. 4);
- d) Ausarbeitung des Geschäftsberichts, Jahresrechnung, Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung;
- e) Ausarbeitung der gesundheitspolitischen, standespolitischen und strategischen Zielsetzungen;
- f) Sicherstellung der Kommunikation innerhalb der Gesellschaft und nach aussen;
- g) Verwaltung der Finanzen;
- h) Überwachung der Einhaltung von Statuten, allgemein verbindlichen Beschlüssen etc.;
- i) Anstellung, Kontrolle bzw. Entlassung der Geschäftsstelle;
- j) Einsetzung bzw. Berufung von temporären Kommissionen, Experten, Verhandlungsdelegationen etc.;
- k) Erlass und Änderung des Geschäftsreglements;
- l) Beschlussfassung über die Beteiligung oder Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
- m) Beschlussfassung über einmalige nicht im Budget enthaltene Ausgaben im Rahmen der im Geschäftsreglement festgesetzten Kreditlimite;
- n) Entscheid über Aufnahmen, Ausschlüsse, Rekurse etc.;
- o) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- p) Beschlussfassung über die Reduktion von Mitgliederbeiträgen (Art. 12 Abs. 2 und 3).

9.2 Funktion und Organisation des Vorstandes

Der Vorstand handelt als Kollektivorgan. Die Entscheidungen des Vorstandes sind entsprechend von allen Mitgliedern nach aussen zu vertreten. Der Vorstand konstituiert sich nach der Wahl des Präsidiums selbst. Er entscheidet über den Kompetenzbereich des Präsidiums und kann ein Ressortsystem einführen. Die Ressortaufträge sind vom Vorstand zu definieren. Die Ressortverantwortlichen organisieren ihre Ressorts selbst; sie berichten dem Vorstand regelmässig über den Stand der Ressortauftragserfüllung.

9.3 Entschädigungen der Vorstandsmitglieder

Für das Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder gelten die Bestimmungen des Entschädigungsreglements.

9.4 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Art. 26 – Konstituierung und Organisation

¹ Der Vorstand konstituiert sich nach der Wahl des Präsidiums selbst.

² Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

³ Die Organisation des Vorstands, Rechte und Pflichten seiner Mitglieder, Entschädigungen etc. werden im Übrigen im Geschäftsreglement geregelt.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 27 – Sitzungen

¹ Vorstandssitzungen können auf Verlangen jedes Vorstandsmitgliedes einberufen werden.

² Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Je nach Bedarf können weitere Personen zur Teilnahme eingeladen werden.

⁴ Durch die Geschäftsstelle wird ein erweitertes Beschlussprotokoll erstellt.

⁵ Die Delegierten bzw. Mitglieder sind periodisch über die Geschäftstätigkeit des Vorstandes zu orientieren.

⁶ Die Vorstandssitzung kann bei Bedarf mit ausschliesslich elektronischer Teilnahme oder mit teilweise physischer und teilweise elektronischer Teilnahme durchgeführt werden.

Der Vorstand legt für das jeweils folgende Jahr die Sitzungsdaten fest. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.

Ausserordentliche Vorstandssitzungen sollen möglichst frühzeitig bekannt gegeben werden.

Sitzungen gleichgestellt sind Telefon- und Videokonferenzen sowie Zirkularbeschlüsse, welche in dringenden Fällen gefasst werden können. Die Einberufung einer Telefon- oder Videokonferenz hat in der Regel mindestens 24 Std. im Voraus unter schriftlicher oder elektronischer Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Für die Beschlussfähigkeit von Telefon-, Videokonferenzen und Zirkularbeschlüssen gilt Art. 26 Abs. 2 Statuten. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt das Quorum gem. Art. 8, Abs. 5. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorstand in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Die Verhandlungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

9.5 Präsident/Präsidium

Das Präsidium regelt die administrative Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und den übrigen Mitarbeitenden. Es vertritt in der Regel den Berufsverband gegen aussen. Das Präsidium stellt das Funktionieren des Vorstandes und des Berufsverbandes im Allgemeinen sicher und entscheidet und führt in dringenden Fällen im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenzen.

10. Geschäftsstelle

Art. 28 – Zusammensetzung und Zuständigkeit

¹ Die Geschäftsstelle unter Aufsicht des Vorstands ist das ausführende Organ des Berufsverbands. Sie besteht aus der Geschäftsstellenleitung sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Geschäftsstellenleitung hat in der Generalversammlung, der Delegiertenversammlung und im Vorstand beratende Stimme.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglements.

Die Geschäftsstelle ist entweder im Anstellungsverhältnis oder im Mandatsverhältnis tätig. Die entsprechenden Anstellungs- bzw. Mandatsverträge sind vom Vorstand zu genehmigen. Der Vorstand erarbeitet für die Geschäftsstelle ein Pflichtenheft, welches in die Anstellungs- bzw. Mandatsverträge integriert werden soll. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung entsprechend dem Pflichtenheft an die Geschäftsstelle zu delegieren. Die Oberaufsicht über die Geschäftsstelle bleibt in jedem Fall beim Vorstand.

11. Kommissionen und Beauftragte

Art. 30 – Kommissionen

Die Delegiertenversammlung (Art. 20 Abs. 2 lit. o) oder der Vorstand (Art. 25 Abs. 2 lit. j) können ständige bzw. temporäre Kommissionen zur Bearbeitung fachspezifischer Themen einsetzen und auflösen. Die Leiterinnen und Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand ernannt. Dieser erteilt den Kommissionen Aufträge und ist Aufsichtsorgan

Art.25 Abs. 2

j) Einsetzung bzw. Berufung von temporären Kommissionen, Experten, Verhandlungsdelegationen etc.

Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen von Kommissionen und Beauftragten schriftlich fest. Die Aufgaben umfassen Inhalte (Ziele), Haltungen (Meinungen), Kooperation (Beziehungen zu Dritten), Ressourcen (Personal- und Mitteleinsatz) und Berichterstattung.

Kommissionen und Beauftragte haben keine Zeichnungsberechtigung und keine Aufgabenkompetenz. Die Kommunikationskompetenz liegt beim Vorstand.

Ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Vorstand dürfen die Kommissionen und Beauftragten weder Verhandlungen mit Dritten führen, noch Dritten interne Unterlagen zugänglich machen.

12. Finanzkompetenzen

Für die Organe des Berufsverbandes gelten folgende Finanzkompetenzen:

- a) Die DV hat volle Kompetenzen im Rahmen von Art. 20 Abs. 2 lit. b, c und d.
- b) Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

Pro Geschäft bis zu 50'000.- Franken, bei mehreren Geschäften bis zu maximal 100'000.- Franken pro Jahr. Bei wiederkehrenden Geschäften muss entsprechend die Vertragsdauer mitberücksichtigt werden.
Einmalige bzw. wiederkehrende Ausgaben sind Ausgaben, die nicht im Budget des laufenden Jahres vorgesehen bzw. von der Delegiertenversammlung genehmigt worden sind.

- c) Das Präsidium und die Geschäftsstelle haben folgende Kompetenzen:

Pro Geschäft bis zu 10'000.- Franken, bei mehreren Geschäften bis zu maximal 20'000.- Franken pro Jahr. Bei wiederkehrenden Geschäften muss entsprechend die Vertragsdauer mitberücksichtigt werden.

- d) Der Kassier hat Finanzkompetenzen im Rahmen des Jahresbudgets mit Einzelunterschrift.

13. Zeichnungsberechtigung

Mitglieder des Präsidiums sind zu zweit, andere Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsstelle zusammen mit einem Mitglied des Präsidiums zeichnungsberechtigt.

14. Informationsaufgaben und Kontakte mit den Medien

Verantwortlich für Informationsaufgaben ist primär das Präsidium. Informationsaufgaben können an den Vorstand oder Dritte delegiert werden.

15. Schlussbestimmungen

Dieses Geschäftsreglement wurde am 28. Oktober 2010 durch den Vorstand des Berufsverbandes verabschiedet und am 4. November 2010 durch die DV genehmigt.

Bern, den 14. Dezember 2010


Namens des Berufsverbandes:

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by 'üller'.

Marc Müller

Die Vizepräsidenten

A handwritten signature in black ink, starting with a long horizontal stroke followed by 'Héritier'.

François Héritier

A handwritten signature in black ink, starting with a large, rounded 'R' followed by 'ufener'.

Jürg Rufener

1. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2012 beschloss eine Ergänzung der Ziff. 6, 3. Absatz sowie eine Änderung der Ziff. 8.5, 2. Absatz.

2. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 2012 beschloss eine Ergänzung und Änderung von Ziff. 6, 2. Absatz.

3. Teilrevision: Die Delegiertenversammlung vom 24. November 2016 beschloss eine Ergänzung zum Anhang des Geschäftsreglements (gleichwertige Weiterbildung der EU-Facharzttitle mit 5-jähriger Weiterbildung) und eine präzise Bezeichnung der Facharzttitle im selben Anhang.

Nachführungen:

- die Statutenänderung in Artikel 12 (Mitgliederbeitrag für nicht mehr Berufstätige) der Delegiertenversammlung vom 21. Mai 2011 wurde unter Ziffer 5 nachgeführt.
- die Statutenänderung in Artikel 23, Absatz 5 (Rücksichtnahme auf verschiedene Landesgegenden und Sprachregionen bei Wahl des Vorstands) der Delegiertenversammlung vom 3. November 2011 wurde unter Ziffer 9 nachgeführt
- die Statutenänderung in Artikel 4, Buchstabe a (Ergänzung des Facharzttitle "Allgemeine Innere Medizin") der Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2012 wurde unter Ziffer 2 nachgeführt.
- die Statutenänderung der Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 2012 in Artikel 16 (Urabstimmung) wurde unter Ziffer 6, diejenige in Artikel 18, Absatz 6 (Vertretung der Sprachregionen in der Delegiertenversammlung) unter Ziffer 8 nachgeführt.
- die Statutenänderung in Art. 22, Absatz 9 (Delegiertenversammlung, Versammlungen) der Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2014 wurde unter Ziffer 8.2 nachgeführt.
- Die Statutenänderungen vom 24. November 2016 und 23. November 2017 in den Artikeln 4, 18 und 22 wurden in den Verweisen unter Ziffer 2 und 8 nachgeführt (SGAIM statt SGAM und SGIM, ein Delegiertensitz für das KHM, neu zwei Delegiertensitze für die JHaS).
- Die Statutenänderung vom 22. November 2018 in Artikel 18 (Herabsetzung der Mitgliederzahlen für die Verteilung der Delegiertensitze nach Kantonen) wurde unter Ziffer 8 nachgeführt.
- die Statutenänderung in Artikel 17, Absatz 2 (ergänzt), Art. 22, Absatz 11 (neu) und Art 27, Absatz 6 (neu) (Elektronische Sitzungen) der Delegiertenversammlung vom 25. November 2021 wurden unter Ziffer 7, 8.2 und 9.4 nachgeführt.
- Die Statutenänderung in Artikel 18, Ziffer 2e (neu) (Anspruch von Gruppenpraxen auf zwei Delegiertensitze) der Delegiertenversammlung vom 6. Mai 2022 wurde unter Ziffer 8 nachgeführt.
- die Statutenänderung in Artikel 8, Ziffer 2 (Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende Jahr) der Delegiertenversammlung vom 24. November 2022 wurde unter Ziffer 4 nachgeführt.

ANHANG

Aufnahmekriterien mfe: HAUSARZT

Der HAUSARZT, bzw. der Kinder- und Jugendarzt, ist der FACHarzt, welcher sich - in der entsprechenden Altersgruppe - um alle Aspekte der Gesundheit der Bevölkerung kümmert und diese langfristig medizinisch betreut. Die hausärztliche Tätigkeit umfasst in der Regel mehr als 50% der ärztlichen Aktivität. Der Hausarzt erfüllt die erforderliche Weiterbildung und Fortbildung für die Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin oder gleichwertige, durch Hausärzte Schweiz anerkannte WB-Titel.

Die Anerkennung erfolgt auf der Basis der Selbstdeklaration. Bei begründeten Zweifeln wird das Gespräch gesucht und bei Bedarf eine Überprüfung auf der Basis der Abrechnungsdaten vorgenommen.

Definition Hausarzt: Siehe WONCA-Definition

Als gleichwertige Weiterbildung gemäss Art. 4 lit. a der Statuten gilt ein EU-Facharzttitel allgemeine oder innere Medizin bzw. Kinder- und Jugendmedizin, für welcher eine 5-jährige Weiterbildung erforderlich ist.